



Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3 · 54290 Trier
Postfach 13 20 · 54203 Trier

Fon (06 51) 94 94 - 0
Fax (06 51) 94 94 - 170

poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

Allgemeine Erlaubnis für das Veranstalten oder das Vermitteln einer Lotterie oder Auspielung im Land Rheinland - Pfalz

Zum 01.01.2008 tritt das Landesgesetz zu dem Glücksspielstaatsvertrag (Landesglücksspielgesetz -LGlüG-) in Kraft (GVBl. Nr. 16 vom 11.12.2007 S. 240 ff.).

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion erteilt als zuständige Behörde nach § 12 Abs. 2 des Landesglücksspielgesetzes vom 03. Dezember 2007 (GVBl. Nr. 16 vom 11.12.2007, S. 240 ff.) i. V. m § 89 Abs. 3 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes vom 10. November 1993 (GVBl. S. 595 ff.) -POG- in der jeweils geltenden Fassung auf Grund des § 10 Abs. 1 des Landesglücksspielgesetzes zur Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens für kleine Lotterien und Auspielungen nachfolgende

ALLGEMEINE ERLAUBNIS

1. Für die im Land Rheinland - Pfalz in der Zeit vom **01.01.2008** bis einschließlich **31.12.2008** stattfindenden Veranstaltungen oder Vermittlungen von öffentlichen Lotterien oder Auspielungen durch gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Körperschaften, Vereine oder Personenvereinigungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes (KStG) vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144) in der jeweils geltenden Fassung werden die nach dem Landesglücksspielgesetz erforderlichen **Erlaubnisse** gemäß § 10 Abs. 1 dieses Gesetzes unter nachfolgenden Bedingungen **erteilt**:
 - Die jeweilige Veranstaltung darf sich nicht über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus erstrecken,
 - der Spielplan muss einen Reinertrag und eine Gewinnsumme von jeweils **mindestens 25 vom Hundert** der Entgelte vorsehen,
 - die Summe der zu entrichtenden Entgelte darf den Betrag von **10.000,- Euro** nicht übersteigen,



- deren Reinertrag muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwandt werden,
 - die Veranstaltung darf die Dauer von einem Monat nicht überschreiten und
 - die Teilnahme von Minderjährigen ist unzulässig.
2. Die Durchführung der o. a. kleinen Lotterien und Ausspielungen ist der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung anzuzeigen.

In der Anzeige sind:

- das Gebiet der Veranstaltung,
 - Name und Anschrift des Veranstalters,
 - Name und Anschrift der für die Durchführung verantwortlichen natürlichen Person/en,
 - der Spielplan unter Angabe der Höhe des Reinertrags und der Gewinnsumme,
 - die Gesamtsumme der zu entrichtenden Entgelte (Anzahl der Lose, Einzelpreis),
 - der Verwendungszweck des Reinertrages und
 - die Dauer der Veranstaltung
- anzugeben.

3. Über die Verwendung des Reinertrages ist der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion bis spätestens 3 Monate nach dem Ausspielungstermin eine Abrechnung vorzulegen.
4. Auf die sich aus § 7 des Glücksspielstaatsvertrages ergebenden Aufklärungspflichten wird hingewiesen.
5. Diese allgemeine Erlaubnis tritt am 01.01.2008 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2008.
6. Mit dem Inkrafttreten dieser allgemeinen Erlaubnis treten alle bisher noch geltenden allgemeinen Erlaubnisse für kleine Lotterien oder Ausspielungen, die durch die bisher zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden in Kraft gesetzt worden sind, außer Kraft.

Trier, den 20.12.2007
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
gez. Dolores Schneider - Pauly
Vizepräsidentin